

BVGer E-6177/2006 vom 5. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6177_2006

FR: TAF E-6177/2006 du 5 octobre 2010

IT: TAF E-6177/2006 del 5 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zu seiner Person führte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz aus, er stamme aus B._____ Süd-Darfur, wo er (...) geboren sei. Er habe während 12 Jahren die Schule besucht, sei zwei Jahre nach dem Ende der Schulzeit als Lehrer tätig geworden und habe an verschiedenen Schulen in der Umgebung von B._____ Geografie unterrichtet, bis ihm im Jahre 2003 die Stelle gekündigt worden sei. Danach habe er Handel betrieben. Er habe in B._____ Waren gekauft und diese in den umliegenden Dörfern wieder verkauft. Seit dem Jahre 2001 sei er verheiratet und Vater von zwei (...). Die Ehefrau mit den Kindern und seine Mutter lebten - wie ferner seine Geschwister - im Heimatland. Sein Vater sei gestorben. Er gehöre dem Stamm der "Tunguer" beziehungsweise "Tundjur" und dem Clan der "Awlad Al-Amine" an. Sein Reisepass sei im Jahre 1999 konfisziert worden. Zur Begründung seines Asylgesuches machte er im Wesentlichen geltend, er habe sein Heimatland einerseits aufgrund der Ereignisse in Darfur und andererseits aufgrund seiner politischen Probleme verlassen. Seit 1987 sei er Mitglied der kommunistischen Partei gewesen, sei deswegen im Jahre 1990 verhaftet worden und zwei Wochen inhaftiert gewesen. Damals habe er sich verpflichten müssen, sich nicht mehr für die Opposition zu engagieren. Im Jahre 1998 sei er (...) geworden. Er habe Versammlungen geleitet und die Jungen ermutigt, die Opposition zu unterstützen oder ihr beizutreten. Weil er seit dem Jahre 1990 auf einer Liste der Personen mit Reiseverbot gestanden habe, sei ihm 1999 die Passverlängerung verweigert worden. 2003 sei er seiner Stelle als Lehrer enthoben worden, da er sich dem Regime nicht untergeordnet und die Opposition unterstützt habe. Mitte (...) sei er während einer Parteiversammlung zusammen mit anderen Parteimitgliedern verhaftet und inhaftiert worden. Zunächst sei er während zehn Tagen in B._____ festgehalten, gefoltert und zu seinen Unterstützungstätigkeiten für die Opposition befragt worden. Danach sei er (...) in das Gefängnis von (...) versetzt worden. Im (...) sei ihm - nachdem er aus gesundheitlichen Gründen in ein Spital gebracht worden sei - die Flucht gelungen. Als sein Bewacher eingeschlafen sei, habe er das Spital verlassen und habe sich mit einem Eisen der Handschellen entledigt. Mit dem Bus sei er zunächst bis nach Khartum gelangt, wo er drei Tage geblieben, wegen seiner Flucht aus dem Gefängnis aber gesucht worden sei, so dass er mit dem Zug nach Wadi Halfa weitergereist sei. Von dort aus sei er mit dem Schiff nach Ägypten gelangt, wo er eigentlich habe bleiben wollen. Bei einer Demonstration sudanesischer Staatsangehöriger vor dem Sitz der Vereinten Nationen habe indessen die Polizei auf die Demonstranten geschossen und dabei 20 Personen getötet. Danach hätten die ägyptischen Behörden begonnen, sudanesischen Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückzuschicken, worauf er (der Beschwerdeführer) sich zur Weiterreise entschlossen habe. Nach seiner Ausreise aus dem Heimatland habe er durch seinen Freund

aus Khartum erfahren, dass seine Familie von zu Hause vertrieben worden sei. Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Kopie seiner Nationalitätenbescheinigung zu den Akten.

E. 4.2

Das BFM machte zur Begründung seiner Verfügung geltend, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten aufgrund widersprüchlicher, unsubstanziierter, tatsächenswidriger und nicht nachvollziehbarer Angaben den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht. Im Einzelnen führte das BFM aus, dass es im Sudan kein offizielles Dokument mit der Bezeichnung "Nationalitätenbescheinigung und Geburtsurkunde" gebe, wie es vom Beschwerdeführer bezeichnet worden sei. Vielmehr handle es sich bei der Nationalitätenbescheinigung und der Geburtsurkunde um zwei unterschiedliche Dokumente. Das eingereichte Dokument sei daher nicht geeignet, seine geltend gemachte Herkunft zu belegen. Der Beschwerdeführer habe sich sodann in Bezug auf die Ausstellung einer Identitätskarte widersprochen. Vor diesem Hintergrund müsse davon ausgegangen werden, dass er den Asylbehörden seine Identitätspapiere vorenthalten und damit seinen tatsächlichen Herkunftsort im Sudan verheimlichen wolle. Es sei deshalb zu bezweifeln, dass er aus B. _____ stamme und dort gewohnt habe. Weiter führte das BFM aus, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Angaben zur kommunistischen Partei nicht zutreffend seien. Angesichts der von ihm vorgebrachten Kaderfunktion erstaune es, dass er mit dem Werdegang der Partei nicht besser vertraut sei, wodurch seine Parteizugehörigkeit in Frage gestellt werde. Sodann seien seine Ausführungen zu der Mitte (...) durchgeführten Parteiversammlung mit dem Umstand, dass die kommunistische Partei im Sudan verboten sei und nur im Untergrund aktiv sein könne, nicht in Einklang zu bringen. Es müsse bezweifelt werden, dass er an Versammlungen der kommunistischen Partei teilgenommen habe und bei einer solchen Gelegenheit festgenommen worden sei. Die Zweifel an einer Festnahme würden durch realitätsfremde Angaben zu seiner Flucht aus dem Spital noch erhärtet. Schliesslich könnten auch die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Reise in die Schweiz nicht nachvollzogen werden, zumal es unwahrscheinlich sei, dass er sich nicht daran erinnern könne, mit welcher Fluggesellschaft er von Kairo nach Genf geflogen sei. Zudem könne ausgeschlossen werden, dass er bei der Einreise in Genf nicht kontrolliert worden sei. Angesichts dieser Schilderungen müsse der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer die wahren Umstände seiner Reise in die Schweiz verheimlichen wolle, was die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen angesichts der bereits bestehenden Zweifel grundsätzlich in Frage stelle.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde, die Feststellung der Vorinstanz, wonach es im Sudan kein offizielles, als Nationalitätenbescheinigung und Geburtsurkunde bezeichnetes Dokument gebe und dieses daher nicht geeignet sei, seine Herkunft zu belegen, sei willkürlich. Das von ihm eingereichte Dokument entspreche dem alten, bis zum Systemwechsel im Jahr 1999 verwendeten Nationalitätendokument, wie es von zahlreichen weiteren Asylsuchenden aus dem Sudan zum Nachweis ihrer Herkunft eingereicht worden sei. Namentlich habe es für die Beschaffung eines Passes oder einer Identitätskarte verwendet werden können. Es stelle ein reines Nationalitätendokument und nicht gleichzeitig ein Geburtsdokument dar. Das Dokument sei zur Begutachtung dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge oder allenfalls der Botschaft Sudans in Bern

vorzulegen. Mangels einer sprachlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, welche ihn einem anderen "Teil Afrikas" zuordnen würde, würden Zweifel an seiner geltend gemachten Herkunft aus Darfur als willkürlich erscheinen. Der ihm in Bezug auf seine Identitätskarte vorgehaltene Widerspruch basiere auf einem sprachlichen Missverständnis. Er habe in keiner Art und Weise eine falsche Tatsache vortäuschen wollen, was ihm denn auch gar nicht möglich gewesen wäre, zumal aus der eingereichten Nationalitätenbescheinigung ersichtlich sei, dass und wann er eine Identitätskarte beantragt beziehungsweise erhalten habe. Auf einem Stempelaufdruck seien das Datum vom (...) und die ID-Nummer ersichtlich. Aus dem Nationalitätenpapier werde auch ersichtlich, dass er im Jahre 1987 einen Pass beantragt und erhalten habe. Das eingereichte Dokument erlaube mithin, ihn zu identifizieren und festzustellen, dass er aus der Stadt B. _____ komme. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien sodann auch seine Antworten zur kommunistischen Partei im Wesentlichen richtig und glaubhaft. Gerade die Ungenauigkeit der Aussage zum Gründungsjahr lasse diese als glaubhaft erscheinen, zumal er die Gründung in die richtige Epoche habe einordnen können. Soweit das Verbot der Partei betreffend, deren Bezeichnung sich aus dem Internet nicht anders ergebe als von ihm geltend gemacht, stellten seine Angaben eine Verkürzung oder Vereinfachung des zutreffenden Sachverhalts dar, welche seine Glaubwürdigkeit nicht in Frage zu stellen vermöchten. Er erinnere sich nicht an genaue Daten, sondern denke in Zusammenhängen, was seine Glaubwürdigkeit erhöhe. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse in B. _____, welches als politisch relativ unbedeutend und uninteressant erachtet werde, dem für die Versammlung vom (...) gewählten Ort (in sehr grosser Distanz zur Polizeistation und für eine Flucht in der Nacht relativ einfach und sicher) und die dafür angesetzte Zeit (mitten in der Nacht), seien die Zweifel der Vorinstanz, dass er tatsächlich an solchen Versammlungen teilgenommen habe, nicht adäquat und unberechtigt. Diese würden vielmehr die örtliche und politische Unkenntnis des BFM in Bezug auf die Verhältnisse in B. _____ zeigen. Nicht nachvollziehbar sei sodann, weshalb seine Darstellung der Flucht aus dem Spital nicht glaubhaft sei. Diesbezüglich könne er nur seine Aussagen bestätigen. Dass er den Namen der Fluggesellschaft, mit welcher er aus Kairo nach Genf geflogen sei, nicht habe angeben können, mache seine Reiseschilderungen nicht unglaubhaft. Zudem habe er eine Fangfrage befürchtet und habe sich nicht auf einen Namen berufen wollen, obwohl ihm klar gewesen sei, dass es die Egypt Air gewesen sei. Der Vorhalt, es könne ausgeschlossen werden, dass er ohne Kontrolle am Flughafen Genf in die Schweiz eingereist sei, sei zu Unrecht erhoben worden. Sein Rechtsvertreter habe kürzlich selber gesehen, wie eine ihm bekannte Person bei einem Rückflug aus den Ferien ohne jedes Identitätspapier und ohne Kontrolle die Personen- und Ausweiskontrolle des Flughafens Zürich-Kloten habe passieren können. Als Beweismittel reichte er Berichte zur schwierigen Situation im Sudan und insbesondere in Darfur zu den Akten. Weiter stellte er die Einreichung zusätzlicher Beweismittel in Aussicht, welche seine Parteimitgliedschaft und die Verhaftung belegen würden.

E. 4.4

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung vom 15. März 2007 unter Bezugnahme auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte aus, in der angefochtenen Verfügung sei nicht bestritten worden, dass in Darfur Gewalt herrsche. Die Berichte wiesen jedoch keinen Bezug zur Person des Beschwerdeführers auf und seien daher nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung seiner Vorbringen zu führen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer machte in seinen weiteren Eingaben geltend, durch die Nachreichung des Originals seines Staatsangehörigkeitszertifikats seien seine Identität und Herkunft belegt. Die nachgereichte Parteimitgliedschaftsbestätigung sei vom Präsidenten des Parteiausschusses in B. _____ unterzeichnet. Dieser kenne den Beschwerdeführer persönlich und sei als Zeuge einzuvernehmen. Aus den nachgereichten Berichten ergebe sich sodann, dass er auch aufgrund seiner Ethnie verfolgt werde. Die Geburtsurkunden seiner (...) schliesslich seien betreffend seiner Identität und seines Herkunftsortes beweiskräftig.

E. 4.6

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 20. Oktober 2006 zutreffend dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe nicht glaubhaft erscheinen. Diese Einschätzung wird vom Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten geteilt. In der Beschwerde vom 20. November 2006 sowie den weiteren Eingaben wird nichts Substanziertes vorgebracht, was insgesamt zu einer anderen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Ausreisegründe führen könnte, zumal es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die vom BFM grösstenteils zu Recht hervorgehobenen Unglaubhaftigkeitsmerkmale plausibel zu erklären.

E. 4.6.1

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Verhaftung im (...), der Flucht aus der Gefangenschaft sowie der Umstände seiner Reise aus dem Heimatland in die Schweiz aufgrund mehrfach realitätsfremder und unsubstanziierter Angaben als unglaubhaft zu erachten sind. Weiter fällt auf, dass er insbesondere in seinen freien Schilderungen nicht in der Lage gewesen ist, hinreichend substantiiert und detailliert Auskunft über seine politischen Aktivitäten für die kommunistische Partei zu geben, was vor dem Hintergrund seiner offenbar besonderen Funktion als (...) erstaunt. Gerade in Berücksichtigung des Umstands, dass er gemäss eigenen Angaben über eine zwölfjährige Schulbildung verfügt und während 13 Jahren als Lehrer tätig gewesen sein will, wäre doch zu erwarten gewesen, dass seine entsprechenden Aussagen differenzierter und substantiierter ausgefallen wären, zumal sie sich - selbst auf konkrete Nachfrage - darin erschöpften, dass er Sitzungen geleitet und die Jungen zur Unterstützung der Opposition oder zum Beitritt aufgefordert habe (vgl. vorinstanzliche Akten, A 8 S. 5 und 7). Das zum Beleg seiner Parteizugehörigkeit nachgereichte Bestätigungsschreiben vermag an dieser Erkenntnis nichts zu ändern. So ist vorab festzustellen, dass es lediglich in der Form einer Telefaxkopie vorliegt. Zudem bestätigt dieses eine angebliche Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beim Ausschuss der sudanesischen kommunistischen Partei seit 1987, wogegen der Beschwerdeführer selber bei den Anhörungen keine solche Ausschussmitgliedschaft seit 1987 geltend gemacht hat. Vielmehr hat er zu Protokoll gegeben, dass er im Jahre 1987 Mitglied der Partei geworden, in den ersten Jahren einfaches Mitglied und danach, beziehungsweise seit 1998 (...) seiner Region gewesen sei (A 8 S. 6, A 1 S. 6). Aus diesen Gründen kann dem eingereichten Bestätigungsschreiben kein Beweiswert beigemessen werden, und es erübrigt sich, den angeblichen Aussteller desselben, den Präsidenten des Parteiausschusses, als Zeugen einzuvernehmen. Lediglich ergänzend kann dazu festgehalten werden, dass vom Beschwerdeführer anlässlich der durchgeführten Anhörungen keine entsprechenden persönlichen Kontakte zum Präsidenten des Parteiausschusses geltend gemacht worden

sind, was zu erwarten gewesen wäre, hätten sie tatsächlich bestanden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz ist ferner als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen, dass die Sitzungen der verbotenen kommunistischen Partei jeweils ohne besondere Vorsichtsmassnahmen abgehalten worden seien, was die Zweifel an den politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers und einer darin begründeten Festnahme bestätigt. Die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach Ort und Zeit der Versammlungen aus Sicherheitsüberlegungen bewusst so gewählt worden seien, kann nicht als genügende Vorsichtsmassnahmen bezeichnet werden, sondern ist vielmehr als Anpassung an den entsprechenden Vorhalt des BFM zu qualifizieren. Als realitätsfremd sind sodann die Schilderungen des Beschwerdeführers zu bezeichnen, wie es ihm gelungen sei, aus dem Spital zu flüchten, kann doch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ihm unter den gegebenen Umständen eine Flucht nicht derart leicht gelungen wäre. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, genauer auf die Vorhalte der Vorinstanz und die Entgegnungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Geschichte der kommunistischen Partei sowie die verhängten Parteiverbote einzugehen, vermag doch der Beschwerdeführer einzig daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 4.6.2

Soweit die Bezeichnung der vom Beschwerdeführer (zuerst in Kopie und auf Beschwerdeebene im Original) eingereichten Nationalitätenbescheinigung betreffend kann festgehalten werden, dass diese gemäss den vorliegenden Akten - entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - vom Beschwerdeführer selber offenbar nicht ausdrücklich als "Nationalitäten- und Geburtsurkunde" bezeichnet wurde. Die genannte Bezeichnung befindet sich zwar als Inhaltsangabe auf der Beweismittelmappe (A9), woraus aber nicht geschlossen werden kann, dass sie vom Beschwerdeführer selber stammt. Vielmehr ergibt sich einerseits aus der Erstanhörung, dass dieses Dokument dort - fälschlicherweise - als "Identitätskarte" aufgeführt wurde (A 1 S. 4 f.). Andererseits bezeichnete der Beschwerdeführer dieses in der direkten Bundesanhörung - korrekt - als "certificat de nationalité" (A 8 S. 2). Soweit die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen beziehungsweise die Asylgewährung betreffend, vermag der Beschwerdeführer indessen daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. So enthält dieses Dokument weder Angaben zum Geburts- noch zum Herkunfts- oder Wohnort des Beschwerdeführers, sondern enthält als einzige Ortsangabe den Ausstellungsort des Dokuments, was denn auch durch die vom Beschwerdeführer eingereichte Übersetzung bestätigt wird. Die Ausstellung dieses Dokuments kann zudem offenbar bei jeder beliebigen Dienststelle der Generaldirektion für Pässe, Nationalität, Immigration und Identitätskarten beantragt werden, so dass der Beschwerdeführer aus dem Ausstellungsort nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Aufgrund der bestehenden Akten ist weiter zu schliessen, dass er sich in Bezug auf die Existenz einer Identitätskarte widersprochen hat und dass die Erklärung auf Beschwerdeebene, es handle sich dabei um ein sprachliches Missverständnis angesichts der Klarheit, mit welcher ihm die entsprechende Frage von der Vorinstanz gestellt worden ist, als unbehelflich beurteilt werden muss. Während er bei der direkten Bundesanhörung verneint hat, jemals eine Identitätskarte beantragt zu haben, ergibt sich aus dem "certificat de nationalité", dass ihm am (...) eine Identitätskarte mit der Nummer (...) ausgestellt worden ist, was er auf Beschwerdeebene nicht in Abrede stellt. Ergänzend kann festgehalten werden, dass sich der Beschwerdeführer jeglicher Ausführungen enthält, wie er in den Besitz des Originals der Nationalitätenbescheinigung (wie auch der weiteren nachgereichten Beweismittel) gelangt sein will, oder weshalb es ihm nicht möglich sei, weitere Beweismittel, beispielsweise seine

Identitätskarte im Original beizubringen.

E. 4.7

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der durch ihn eingereichten Beweismittel ist zusammenfassend festzustellen, dass dieser keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen und Anträge in der Beschwerde sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt. In Bestätigung der Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 29. März 2007 kann schliesslich festgehalten werden, dass seitens des Bundesverwaltungsgerichts bisher zwar nicht konkret zum Antrag um Gewährung einer Nachfrist zur Nachreichung von Beweismitteln Stellung genommen wurde, dass es sich indessen aufgrund der bisherigen Verfahrensdauer erübrigt, nachträglich noch darüber zu befinden, stand doch dem Beschwerdeführer zur Beschaffung von Beweismitteln genügend Zeit zur Verfügung.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)

darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Sudan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Sudan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine, wenn auch in vielen Bereichen unbefriedigende, Menschenrechtssituation im Sudan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt vorliegend nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung mithin sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei sudanesischer Staatsangehöriger aus B._____/Süd-Darfur, wo er seit seiner Geburt gelebt habe, was von der Vorinstanz bestritten wird.

E. 6.5.1

Darfur, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Heimatregion, ist seit mehreren Jahren Schauplatz eines blutigen Bürgerkrieges. Es herrscht eine Situation allgemeiner Gewalt, und der Vollzug der Wegweisung dorthin ist nicht zumutbar (EMARK 2006 Nr. 25).

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer stützt sich in Bezug auf den geltend gemachten Herkunftsort insbesondere auf die von ihm eingereichte Nationalitätenbescheinigung sowie die eingereichten Geburtsurkunden seiner Töchter. Gestützt auf die Akten ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zumindest als fraglich zu erachten, ob der

Beschwerdeführer tatsächlich aus der Darfur-Region beziehungsweise aus B._____ stammt. So vermag er dies - entgegen seinen Vorbringen - durch die eingereichte Nationalitätenbescheinigung nicht zu belegen, zumal diese keine Angaben zu seinem Geburts-, Herkunfts- oder Wohnort enthält (vgl. dazu oben E. 4.6.2). Zwar ergibt sich aus dem Dokument, dass dieses im Jahre 1986 - also vor 24 Jahren in B._____ ausgestellt wurde, was aber die einzige Verbindung zum geltend gemachten Herkunftsort darstellt und somit unter Berücksichtigung obiger Erwägungen (vgl. E.4.6.2 S.12) keinen Beweis für eine tatsächliche Herkunft des Beschwerdeführers aus B._____ zu erbringen vermag. Soweit er sich auf die eingereichten Geburtsurkunden seiner Töchter beruft, welche seine Herkunft ebenfalls belegen würden, ist festzustellen, dass sich den vom Beschwerdeführer eingereichten Übersetzungen keine Hinweise auf seine Herkunft aus B._____ entnehmen lassen. Der Beschwerdeführer begnügt sich diesbezüglich mit der pauschalen Begründung, diese Geburtsurkunden seien beweiskräftig, ohne anzugeben, worauf er sich dabei genau stützt. Schliesslich ergeben sich auch aufgrund der vagen und teilweise unzutreffenden Angaben des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Herkunftsregion Zweifel an der geltend gemachten Herkunft. Letztlich braucht die Frage des genauen Herkunftsortes des Beschwerdeführers indessen gestützt auf die nachfolgenden Erwägungen nicht restlos geklärt zu werden. Entsprechend erübrigt es sich, die vom Beschwerdeführer eingereichte Nationalitätenbescheinigung zur Begutachtung dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge oder der Schweizer Botschaft vorzulegen oder betreffend den Beschwerdeführer eine sprachliche Untersuchung anzuordnen.

E. 6.5.3

Unbesehen der genauen Herkunft des Beschwerdeführers kann festgehalten werden, dass ihm aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit im Sudan die Möglichkeit offensteht und auch zumutbar ist, sich im Sinne einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative in einem anderen Teil des Staatsgebietes, beispielsweise in Khartum, niederzulassen. Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge besteht ausserhalb der Region Darfur keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6163/2006 vom 5. März 2010 E. 6.4.2), und es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in einen ausserhalb der Region Darfur gelegenen Gliedstaat einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt wäre. Der Wegweisungsvollzug in den Sudan erweist sich damit als generell zumutbar.

E. 6.5.4

Weiter sind sodann auch keine individuellen Gründe in der Person des Beschwerdeführers ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden. Es handelt sich bei ihm um einen laut Akten gesunden Mann arabischer Muttersprache, der über eine abgeschlossene 12-jährige Schulbildung und mehrjährige Erfahrung als Lehrer und Händler verfügt, was ihm bei einer Rückkehr in den Sudan von Nutzen sein kann. Weiter ist festzustellen, dass er - zumindest vor seiner Ausreise - in Khartum über einen guten Bekannten verfügte, welcher ihm denn auch das für die Ausreise notwendige Geld zur Verfügung stellte (A 8 S. 12). Zudem konnte der Beschwerdeführer während des Rekursverfahrens Dokumente aus dem Heimatland beschaffen (unter anderem die Nationalitätenbescheinigung im Original, welche sich gemäss eigenen Aussagen des Beschwerdeführers bei seiner Ehefrau im Heimatland befunden habe [vgl. A 8 S. 2], und die Geburtsurkunden seiner Kinder), was darauf schliessen lässt, dass er über bestehende

Kontakte im Heimatland verfügt, welche ihm - sofern erforderlich - bei einer Rückkehr zur Seite stehen können. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 29. November 2006 wurde jedoch das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, so dass ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.